

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet „Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24 - 28 und nördlich der Raiffeisenstraße“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet „ Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24 - 28 und nördlich der Raiffeisenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Westerrade tritt mit Beginn des 19.09.2020 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist der Bebauungsplan Nr. 6 und die Begründung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/westerrade/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u. ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Ausschnitt aus „Uns Dörper“ vom

18.09.2020

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung (5. Änderung) angepasst worden. Der berichtigte Plan kann ebenfalls von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10 während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden. Zusätzlich wird der berichtigte Plan auch ins Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/westerrade/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Gemeinde Westerrade

Die Bürgermeisterin

gez. Silke Behrens

Ausschnitt aus „Uns Dörper“ vom

18.09.2020

Übersichtsplan

